

Inhaltsverzeichnis

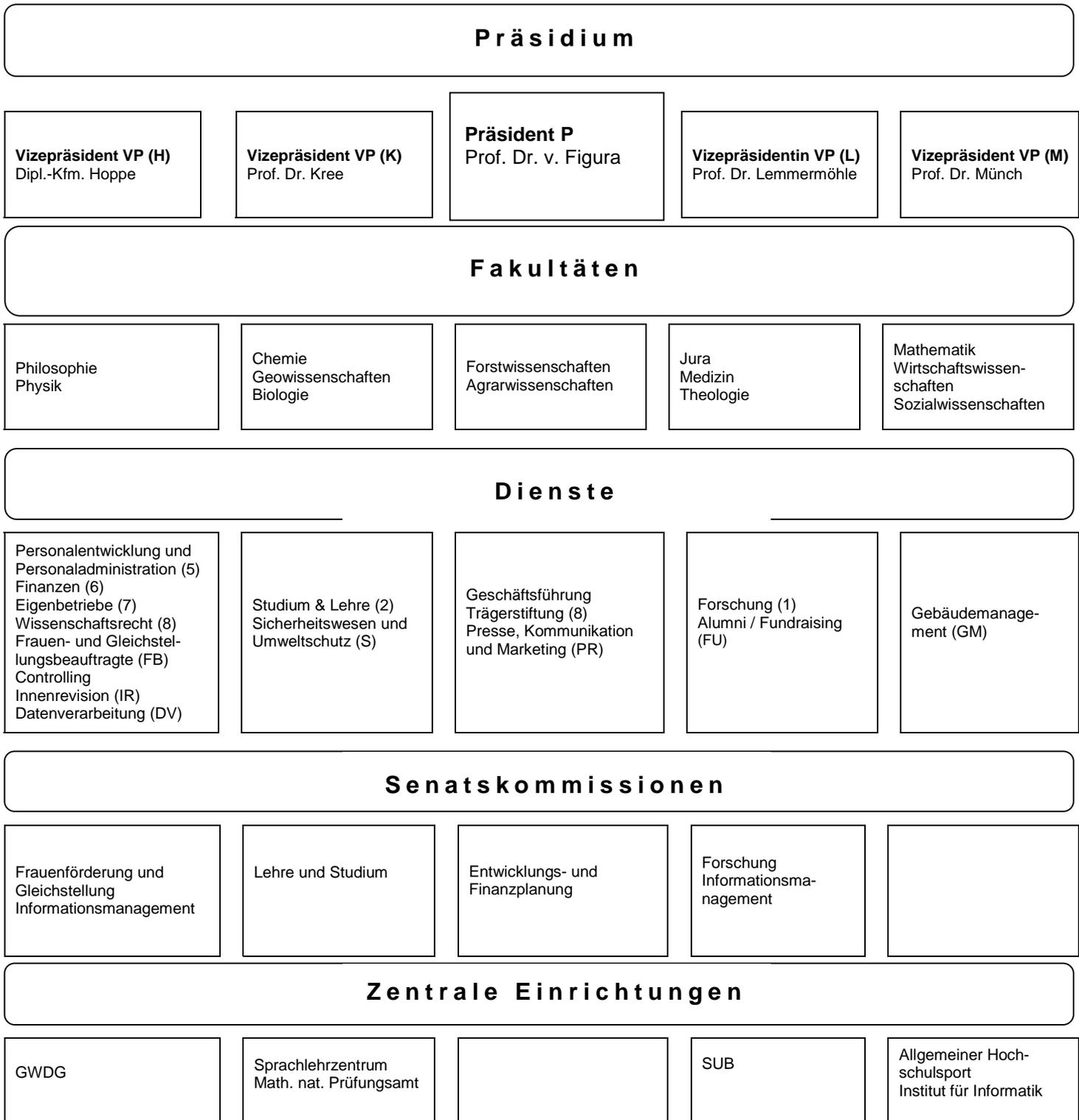
	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Struktur des Präsidiums	109
Rahmenmodell für Bachelor-Studiengänge	110
Rahmenmodell für den Studiengang "Master of Arts in Education"	113
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Schließung des Zusatzstudienganges Kriminalwissenschaften	113
Schließung des Zusatzstudienganges Wirtschaftsrecht	114
<u>Bereich Humanmedizin:</u>	
Auflösung der Abteilung Forensische Psychiatrie im Zentrum Psychosoziale Medizin	114
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Schließung der Studienfächer Japanologie und Sinologie	114
<u>Fachübergreifende und Interdisziplinäre Zentren:</u>	
Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain"	115

Präsidium:

Das Präsidium hat am 06.04.2005 die Änderung seiner Organisationsstruktur beschlossen, die am 01.04.2005 in Kraft tritt. Die geänderte Organisationsstruktur wird nachstehend bekannt gemacht:

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“; Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 06.04.2005

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder



Präsidium:

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), am 08.02.2005 Rahmenmodelle für Bachelor-Studiengänge beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Rahmenmodell der Universität Göttingen:

BACHELOR-Variante A

Bachelor (6 Semester) (180 LP)			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 LP)			
Fachwissenschaft (132 LP)	Professionalisierungsbereich (36 LP)		
<u>Fachwissenschaftliche Kompetenz (132 LP)</u>			
<u>Grundlagen des Faches A (132 LP)</u>			

Rahmenmodell der Universität Göttingen:

BACHELOR-Variante B

Bachelor (6 Semester) 180 LP			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 LP) **			
Fachwissenschaft (132 LP)	Professionalisierungsbereich (36 LP)		
<u>Fachwissenschaftliche Kompetenz (132 LP)</u>			
<u>Grundlagen des Faches A (66 LP)</u>			
<u>Grundlagen des Faches B (66 LP)</u>			

**

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 LP je Fach. Individuell können bei inhaltlicher Begründung, wenn zu spezifischen Bachelor-Arbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 LP verlangt werden.

Rahmenmodell der Universität Göttingen:

BACHELOR-Variante B (Profil Lehramt)

Bachelor (6 Semester) 180 LP			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 LP) **			
Fachwissenschaft (132 LP)	Professionalisierungsbereich (36 LP)		
132 LP	6 LP	18 LP	12 LP
	[+ 6 LP]		
<u>Fachwissenschaftliche Kompetenz (132 LP)</u>	<u>Fachdidaktische Kompetenz (6 LP [+6 LP])</u>	<u>Optionalbereich/ Schlüsselkompetenzen (18 LP)</u>	<u>Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (12 LP)</u>
<u>Grundlagen des Faches A (66 LP)</u> davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 LP)* <u>Grundlagen des Faches B (66 LP)</u> davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 LP)*	<u>Fachdidak. Module Fach A (6 LP)</u> a) schulbezog. VermKomp (3 LP) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 LP)]* <u>Fachdidak. Module Fach B (6 LP)</u> a) schulbezog VermKomp (3 LP) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 LP)]*	- Sozial- oder Betriebspraktikum (4 LP) - Allgemeines Schulpraktikum (4 LP) - Wahlbereich (z.B. Schlüsselkompetenzen u. überfachliche Kompetenzen (10 LP)	M1 Einführung in die Pädagogik und die Geschichte der Schule (6 LP) M2 Theorien und Methoden der Praxiserkundung/ Schulpraktische Studien (incl. Vorb./ Ausw. ASP, Videoanalysen, Sprecherziehung) (6 LP)

*

Diese 3 LP bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen LP ein Modul. Dieses Modul wird verantwortet durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

**

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 LP je Fach. Individuell können bei inhaltlicher Begründung, wenn zu spezifischen Bachelor-Arbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, Voraussetzungen im Umfang von bis zu 6 LP verlangt werden.

Präsidium:

Das Präsidium hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), am 16.02.2005 das Rahmenmodell für den Studiengang Master of Arts in Education beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Rahmenmodell:

Master of Arts in Education (4 Semester)			
Masterarbeit in Fach A, Fach B, Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft/ Pädagog. Psychologie (20 LP)			
Fachwissenschaften (Kerncurriculum) 28 LP	Fachdidaktik (ohne Fach- praktikum) 22 LP	Praktika 8 LP	Erziehungswissen- schaft/ Päd. Psychologie/ Profilbereiche 42 LP
Fachwissenschaftliche Mo- dule des Unterrichtsfachs A 14 LP und des Unterrichtsfachs B 14 LP	Fachdidaktische Mo- dule des Unterrichtsfachs A 11 LP und des Unterrichtsfachs B 11 LP	Fachdidaktisches Praktikum (4 LP) Weiteres Praktikum (4 LP): Zweites Fachprak- tikum alternativ For- schungspraktikum	Erziehungswissen- schaftliche Kompe- tenz (Erziehungswissen- schaft/ Päd. Psychologie/ Profilbereiche)

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG und nach Stellungnahme des Senats gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. S. 446), beschlossen, den Zusatzstudiengang "Kriminalwissenschaften" zum Wintersemester 2003/2004 zu schließen.

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG und nach Stellungnahme des Senats gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. S. 446), beschlossen, den Zusatzstudiengang "Wirtschaftsrecht" zum Wintersemester 2004/2005 zu schließen.

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 29.04.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds.GVBl. Nr. 37 S. 836 ff.) die Auflösung der Abteilung Forensische Psychiatrie im Zentrum Psychosoziale Medizin beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Auflösung zum 31.03.2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG am 05.11.2003 und nach Stellungnahme des Senats gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG am 10.12.2003 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.06.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. S. 446), beschlossen, die Studienfächer "Japanolo-

gie" und "Sinologie" des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät zum Wintersemester 2004/2005 zu schließen.

Fachübergreifende und Interdisziplinäre Zentren:

Der Senat hat am 02.02.2005 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), in Verbindung mit § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13) die Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center for Molecular Physiology of the Brain" der Universität Göttingen beschlossen.

Der erweiterte Stiftungsrat hat gemäß § 60 b Abs. 3 NHG und § 16 Abs. 10 Satz 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen am 08.04.2005 die Ordnung genehmigt, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center for Molecular Physiology of the Brain" der Universität Göttingen

§ 1 Allgemeines

(1) Das DFG-Forschungszentrum „Center for Molecular Physiology of the Brain“ (nachfolgend CMPB genannt) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO). Es ist Teil der Entwicklungsplanung der Universität, auf deren Grundlage gem. § 1 Abs. 3 NHG Zielvereinbarungen zwischen der Universität Göttingen und dem Land Niedersachsen geschlossen werden. Am CMPB sind das Max-Planck Institut für Biophysikalische Chemie, das Max-Planck Institut für Experimentelle Medizin und das Deutsche Primatenzentrum sowie die in der Anlage aufgeführten Industriepartner im Sinne von § 16 Abs. 8 GO beteiligt.

(2) Das CMPB setzt sich zum Ziel, am Wissenschaftsstandort Göttingen ein international

anerkanntes Exzellenzzentrum in den Neurowissenschaften aufzubauen.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem CMPB obliegt die Durchführung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung molekularphysiologischer Prozesse, welche die Aufrechterhaltung einer normalen Funktion des Gehirns oder dessen pathologische Störungen bewirken.

(2) Das CMPB unterstützt Göttinger Forschungsvorhaben in den molekularphysiologischen Aspekten der Neurowissenschaften bei ihrer Entwicklung zu international sichtbaren Schwerpunkten.

(3) Das CMPB widmet sich der Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CMPB aktiv an den Master- und Promotionsstudiengängen "Neurowissenschaften" und "Molekulare Biologie" sowie an der Entwicklung eines Studienschwerpunktes "Biophysik" an der Universität Göttingen.

(4) Das CMPB setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten. Zur gezielten Förderung interessierter Schüler und zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern unterstützt es ferner das Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V. (XLab) an der Universität Göttingen.

(5) Das CMPB fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

§ 3 Organisation des CMPB

(1) Das CMPB gliedert sich in Forschungsbereiche, in denen die wissenschaftlichen Arbeiten zu interdisziplinären Forschungsverbänden gebündelt werden, um international sichtbare Schwerpunkte aufzubauen.

(2) Das CMPB besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Bereichskoordinatoren,
- c. die Sprecherin oder den Sprecher,
- d. den Vorstand.

(3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betreibt das CMPB ein Sekretariat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im CMPB kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des CMPB beteiligt und zur Erreichung der Ziele des CMPB beiträgt.

(2) Mitglieder im CMPB sind:

- a. die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder,
- b. die Leiterinnen und Leiter der im CMPB durchgeführten Forschungsprojekte,
- c. das dem Zentrum zugeordnete promovierte Personal.

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CMPB aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft im CMPB endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem CMPB schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt der Vorstand fest.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des CMPB können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Forschungsaktivitä-

ten vorlegen, die innerhalb des CMPB durchgeführt werden und vom CMPB unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder werden an der Entscheidung über die Nutzung der Fördermittel und der wissenschaftlichen Infrastruktur des CMPB beteiligt und partizipieren an den Ressourcen des CMPB gemäß den getroffenen Entscheidungen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Arbeit zu den Aufgaben des CMPB beizutragen und die Ziele des CMPB aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CMPB, der Universität und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CMPB durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens drei Projektleitungen innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zum Gesamtantrag und die Arbeitsberichte des CMPB an die DFG,
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder des CMPB sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- c. Wahl der Bereichsordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder

des CMPB eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 7 Bereichskoordination

(1) Jeder Forschungsbereich wird von 2 Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren geleitet, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des Forschungsbereichs gewählt werden. Die Bereichskordinatorinnen und Bereichskordinatoren müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CMPB international ausgewiesen sein.

(2) Die Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsbereiche und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit des Forschungsbereichs in der internationalen, wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern die Entwicklung ihres Forschungsbereichs zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Universität Göttingen.

(3) Die Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des CMPB besteht aus:

- a. fünf Bereichskordinatorinnen oder Bereichskordinatoren,
- b. zusätzlich jeweils einem Vertreter der am CMPB beteiligten Max-Planck Institute (§1 Abs. 1), soweit diese Institute nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstabe a. vertreten sind,
- c. der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht.

(2) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Bereichskordinatorinnen und Bereichskordinatoren gewählt.

(3) Der Vorstand kommt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Kann ein Mitglied an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so überträgt er ihre oder seine Stimme der Stellvertreterin

rin oder dem Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre (§ 16 Abs. 9 GO). Wiederwahl ist möglich.

(4) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt je ein Vertreter der am CMPB beteiligten Organisationen mit beratender Stimme teil, soweit diese Organisation nicht bereits durch Mitglieder im Vorstand nach Abs. 1 vertreten sind.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des CMPB. Er ist zuständig für alle Aufgaben des CMPB, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere

- a. bereitet er die Arbeitsberichte und den Gesamtantrag des CMPB an die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor,
- b. leitet er die Planungen für die Gestaltung des CMPB und stimmt sie mit der Universitätsleitung ab. Entscheidungen, die Einflüsse auf Ressourcen der Universität haben, können nur im Einvernehmen mit der Universitätsleitung getroffen werden.
- c. benennt er die Mitglieder des CMPB in Berufungskommissionen,
- d. gestaltet er die Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CMPB in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats,
- e. berichtet er der Universitätsleitung mindestens einmal jährlich über die Entwicklung des CMPB,
- f. beschließt er über die Aufnahme und das Beenden von Forschungsprojekten im CMPB,
- g. berichtet er der Mitgliederversammlung regelmäßig über alle Angelegenheiten, die das CMPB betreffen.

§ 9 Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des CMPB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellver-

treter werden von den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Universität Göttingen, die Mitglied des Zentrums sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 16 Abs. 9 GO) und von der Universitätsleitung bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CMPB und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des CMPB verantwortlich.

(4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(5) Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CMPB eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt. Die Universitätsleitung bestellt die Gewählte oder den Gewählten.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des CMPB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CMPB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des CMPB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11 Berufungen

(1) Der Vorstand des CMPB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des CMPB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität und dem Vorstand des Bereichs Humanmedizin abgeben.

(2) Bei Berufungen, die vom CMPB vorfinanziert werden, stellt das CMPB ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission. Diese Mitglieder werden vom Vorstand des CMPB nach Rücksprache mit der beteiligten Fakultät benannt. Der Berufungsvorschlag muss im Einvernehmen zwischen der beteiligten Fakultät und dem CMPB erfolgen.

§ 12 Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im CMPB durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des CMPB in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.

(2) Die vorgelegten Vorschläge werden begutachtet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- b. Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
- c. Unterstützung eines Forschungsbereichs in den in § 7 genannten Zielen der Bereichskoordination,
- d. Notwendigkeit der Unterstützung in Form von Ergänzungsausstattung.

(3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung.

(4) Stellt das Ombudsgremium der Universität fest, dass die Projektleitung eines im CMPB durchgeführten Projekts gegen die Richtlinien einer guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so wird dieses Projekt und die Mitgliedschaft der Projektleitung im CMPB unverzüglich beendet.

(5) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand benennt aufgrund von Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat, der sich aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzen soll, die auf den Forschungsgebieten des CMPB oder auf verwandten Forschungsgebieten tätig sind. Der wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer einer Förderperiode bestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand.

(3) Der wissenschaftliche Beirat ist an der Ausgestaltung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen.

§ 14 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CMPB gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Research Center for Molecular Physiology of the Brain".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CMPB erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage gemäß § 1 der Ordnung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ der Universität Göttingen

Am CMPB beteiligte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Deutsches Primatenzentrum, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Abt. Neurologie

2. Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, Am Fassberg 11, 37077 Göttingen

- a) Abt. Neurologie,
- b) Abt. Molekularbiologie,
- c) Abt. Membranbiophysik,
- d) Abt. Molekulare Zellbiologie,
- e) Biomedizinische NMR Forschungs GmbH am MPI für bpC.

3. Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

- a) Abt. Molekulare Neurobiologie,
- b) Abt. Neurogenetik,
- c) Abt. Molekulare Biologie Neuronaler Signale.

4. XLAB – Göttinger Experimentallabor für junge Leute e. V. , Goldschmidtstr. 1, 37077 Göttingen
